



Klarstellung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten der Justiz in der sog. „Inseraten-Causa“ vom 13. Oktober 2021:

Aufgrund der Berichterstattung in der Kronen Zeitung „Justiz-Abrechnung mit WKSTA: Zweck heiligt nicht die Mittel“ vom 29.10.2021 sieht sich die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zu folgender Klarstellung veranlasst:

Sämtlichen am 6. Oktober 2021 durchgeführten Hausdurchsuchungen, so auch die bei der Mediengruppe Österreich und deren beschuldigten Entscheidungsträgern, lag eine vom zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bewilligte Durchsuchungsanordnung der WKStA zu Grunde.

Die Anordnungen enthielten eine ausführliche Begründung der Verdachtslage, so auch zur subjektiven Tatseite (Vorsatz) aller Beschuldigten. Die Durchsuchungen wurden unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Redaktionsgeheimnisses bei der Geschäftsführung und im kaufmännischen Bereich, nicht aber in ausschließlich der redaktionellen Tätigkeit dienenden Räumlichkeiten des Medienunternehmens durchgeführt. Die dabei sichergestellten Beweismittel wurden versiegelt und dem Gericht zur Sichtung und Freigabe für das Ermittlungsverfahren übermittelt. Dadurch kann das Bekanntwerden von durch das Redaktionsgeheimnis geschützten und nicht sachverhaltsrelevanten Inhalten bei der WKStA ausgeschlossen werden, weil diese in keinem Fall an die WKStA übermittelt werden.

Um die kriminaltaktisch gebotene gleichzeitige Vollziehung zu erreichen, beantragte die WKStA beim zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichter die Bewilligung der Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung hinsichtlich der bekannten Telefonnummern aller Personen, bei denen eine Durchsuchung vom Gericht bewilligt wurde. Die Anordnung umfasste ausschließlich Standortdaten durch Online-Peilung. Eine Inhaltsüberwachung der Telefonanschlüsse wurde nicht beantragt. Für eine solche Standortbestimmung ist bei Journalisten auch die Ermächtigung der Rechtsschutzbeauftragten der Justiz einzuholen.

Das ist irrtümlich nicht erfolgt. Nach der gerichtlichen Bewilligung erkannte die WKStA selbst noch vor Umsetzung der Maßnahme am 5. Oktober 2021 dieses Versäumnis, hielt diesen Umstand transparent im Akt fest und wies das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) umgehend an, die Maßnahme nicht durchzuführen. Tatsächlich wurden die Standortdaten auch nicht erhoben.

Gegen die gerichtliche Bewilligung dieser nicht umgesetzten Anordnung zur Standortbestimmung richtet sich die Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten der Justiz.

In der Beschwerde sind auch mehrere über die mangelnde Ermächtigung hinausgehende Kritikpunkte enthalten, die die WKStA entschieden zurückweist. Diese stehen aus Sicht der WKStA teilweise im Widerspruch zur Aktenlage, teilweise auch zur geltenden Rechtslage und suggerieren ohne ausreichende Tatsachengrundlage missbräuchliches Amtshandeln. In Anbetracht dieser Kritikpunkte legte die WKStA die Beschwerde mit einer ausführlichen Stellungnahme dem Gericht vor.

Das Oberlandesgericht Wien wird im Rechtsmittelverfahren über die Zulässigkeit dieser Beschwerdepunkte und die rechtliche und inhaltliche Berechtigung der Einwände entscheiden.

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Telefon: +43 676 8989 23115
Fax: +43 1 52152 5920
E-Mail: medienstelle.wksta@justiz.gv.at
Wien, am 29. Oktober 2021
